

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Offene Bauweise

Abweichende Bauweise (siehe § 2.1)

Öffentliche Verwaltung Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Parkplätze

Mit Gehrechten zu belastende Flächen

z.B. LH mind. 3 Lichte Höhe als Mindestmaß Öffentliche / Private Grünfläche

Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern

KENNZEICHNUNGEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Wasserfläche

Umgrenzung von Denkmalbereichen Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER / HINWEISE

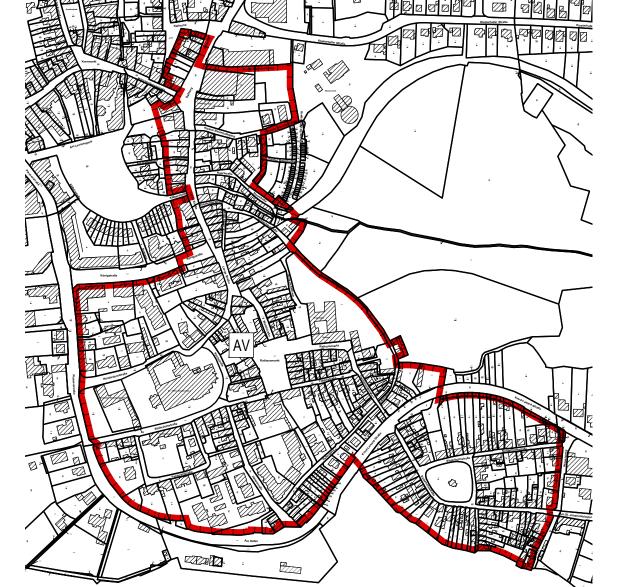
Vorhandene Gebäude

Flurstücksbezeichnung

NUTZUNGSSCHABLONE

Grundflächen- Zahl der

Nebenzeichnung: Archäologisches Vorbehaltsgebiet



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):

- Art der baulichen Nutzung (§§ 4, 6a, 7 BauNVO)
- In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 1.7, WA 2.1 2.3, WA 3.1 3.2 und WA 4.1 – 4.9 sind die ausnahmsweise zulässigen Betriebe des
- Beherbergungsgewerbes und sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe unzulässig, sofern sie Ferienwohnungen sind (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 6.1 WA 6.12 sind die ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig. Die ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe sind unzulässig, sofern sie Ferienwohnungen sind (§ 1
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 5.1 WA 5.9 sind Ferienwohnungen im Sinne von Betrieben des Beherbergungsgewerbes und sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben nur ausnahmsweise zulässig.
- Die Anzahl der Ferienwohnungen wird wie folgt begrenzt: - bei bis zu 2 Wohneinheiten je Wohngebäude sind Ferienwohnungen
 - bei 3 Wohneinheiten je Wohngebäude ist eine Ferienwohnung bei mehr als 3 Wohneinheiten je Wohngebäude ist je 3 Wohneinheiten eine Ferienwohnung zulässig. (§ 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 31 BauGB)
- In den Urbanen Gebieten (MU) sind die nach § 6a Abs. 2 Nr. 4 allgemein zulässigen sonstigen Gewerbebetriebe nur ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
- In den Urbanen Gebieten (MU) sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten und Tankstellen sowie Bordelle und Bordellartige Betriebe sowie Verkaufsräume und -flächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig (§ 1 Abs. 6
- In der abweichenden Bauweise ist bei Grundstücken mit bestehenden Gebäuden, bei denen der gesetzlich festgesetzte Grenzabstand unterschritten wird, bei Um- oder Neubauten der vorhandene seitliche Grenzabstand maßgebend, sofern die übrigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Im Übrigen gilt die offene Bauweise.
- Davon abweichend ist, wenn auf dem Nachbargrundstück bereits auf der Grenze gebaut ist und keine bauordnungsrechtlichen Regelungen entgegenstehen, auch die geschlossene Bauweise zulässig.

HINWEISE

Im gesamten Plangebiet befinden sich Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) sowie Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen. Südlich der Knud-Laward-Straße befindet sich der Denkmalbereich "Fischersiedlung Holm in Schleswig". Für den gesamten Geltungsbereich besteht zudem ein Archäologisches

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme
 - aufgefordert worden.
 - Die Ratsversammlung hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit durch Aushang orstüblich bekanntgemacht.

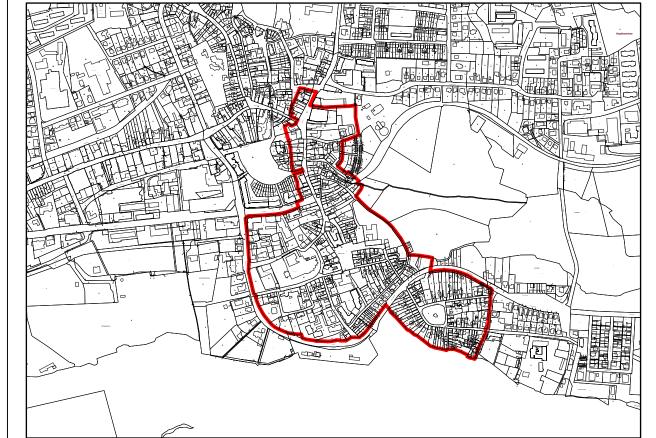
 - (Bürgermeister
- Der katastermässige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- (Leiter des Katasteramtes)
- Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde amvon der Ratsversammlung als Satzung beschlossen und die Begründung durch
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
- (Bürgermeister)
- Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von

Die Satzung ist mithin am....

- hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

 - (Bürgermeister)

Plessenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),



Übersichtsplan M 1: 10 000

SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 92

"Altstadtbereich"

für das Gebiet

beidseitig des Gallbergs und der Langen Straße, westlich des Hafenganges und Wiesenganges, nördlich der Straße Am Hafen und der Schlei sowie östlich der Plessenstraße

Fassung vom März 2021

Planungsbüro: Partner | P Ferdinand-Beit-Str. 7b | 20099 Hamburg